



# DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone  
Conférence gouvernementale des cantons alpins  
Conferenza dei governi dei cantoni alpini  
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Frau  
Bundesrätin Doris Leuthard  
Vorsteherin UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Chur, den 20. Dezember 2018

## Entwurf für Revision StromVG

### Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für die Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung:

#### I. ZUSAMMENFASSUNG

Der unterbreitete Vorschlag zur Revision des StromVG dient auch der Verfolgung der in der Energiestrategie 2050 verankerten Ziele. Leider bleiben aber fundamentale Fragen unbeantwortet, denn dem Ziel der langfristigen Versorgungssicherheit wird die Revisionsvorlage nicht ausreichend gerecht. Sie ist deshalb **in grundlegenden Punkten zu überarbeiten**. Dies betrifft namentlich folgende Punkte:

- Der Betrachtungshorizont;
- Die Herstellung einer langfristigen Planungs- und Investitionssicherheit bei der Wasserkraft;
- Die Versorgungssicherheit bei mangelnder Exportbereitschaft und -fähigkeit potentieller Länder des Europäischen Verbundnetzes in Krisenzeiten;
- Die klare Positionierung bezüglich der Spannungsfelder zur EU-Gesetzgebung.

Die detaillierte Begründung unserer Positionen lautet wie folgt:

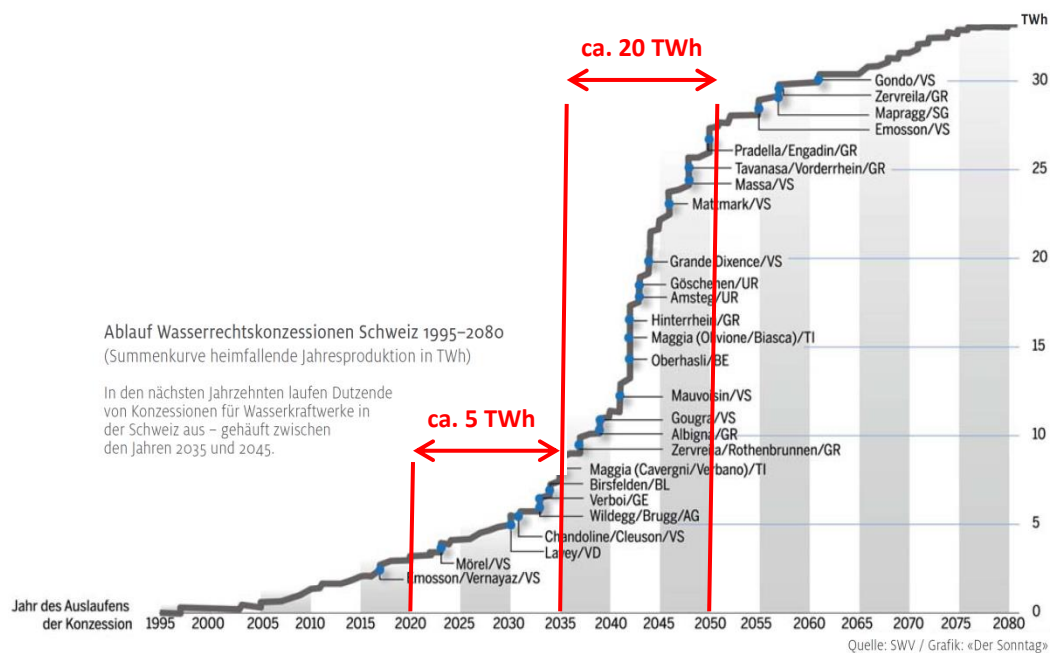
Präsident: Staatsrat Dr. Christian Vitta  
Generalsekretär : lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur  
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58  
kontakt@gebirgskantone.ch  
www.gebirgskantone.ch

## II. FUNDAMENTALE ASPEKTE

### 1. Zu kurzer Betrachtungshorizont

Der Revisionsvorschlag basiert auf dem Betrachtungshorizont gemäss System-Adequacy-Analyse (Ziff. 1.1.2.1 des Erläuternden Berichtes; nachfolgend: EB). Dieser reicht nur bis 2035 und fokussiert namentlich auf das Netz. **Produktionseitig ist dieser Betrachtungshorizont aber ungenügend.** Diesbezüglich wird ziemlich sorglos auf den Markt vertraut. Dies würde aber zwingend voraussetzen, dass der europäische Markt verzerrungsfrei spielt, was nicht der Fall ist. Dieser ist nämlich derart verzerrt und von Protektionismen geprägt, dass nicht von einem wirklichen Markt gesprochen werden kann. Der Börsenpreis ist in hohem Masse von subventionierten Preisen und Einspeise-Vorrangregeln geprägt, die sich für die schweizerische Wasserkraft nachteilig auswirken und diese übermässig unter Druck setzt bzw. setzen kann. Diese Situation darf nicht einfach fatalistisch hingenommen werden, denn die Schweiz kann die klima- und energiepolitischen Ziele, zu welchen sie sich national und international bekannt hat, ohne eine erweiterte Stromproduktion aus Wasserkraft nicht erfüllen. Diesbezüglich übersieht der EB, dass im Zuge der Heimfälle grosser Wasserkraftwerke im Zeitraum zwischen 2035 und 2050 rund 20 TWh zur Diskussion stehen:



### 2. Fehlende Planungs- und Investitionssicherheit

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass ein **Betrachtungshorizont für die Versorgungssicherheit nur bis 2035 zumindest produktionseitig völlig ungenügend** ist. Die **Vorlaufzeiten** für die Heimfallverhandlungen und den anschliessenden Weiterbetrieb in Eigenregie und/oder Verhandlungen über Neukonzessionierungen an Dritte betragen rund **15 Jahre** und mehr. Entsprechend schreibt Art. 58a des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) vor, dass der Konzessionär das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf stellen muss. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind. Gemeinden und Kantone müssen deshalb bereits **in den kommenden Jahren** mit den Kraftwerksunternehmungen in **Heimfallverhandlungen** treten. Diese können nur dann einigermaßen seriös und zielführend geführt werden, wenn die

Akteure über eine **Planungs- und Investitionssicherheit** verfügen. Dies gilt gleichermaßen auch für den Fall, dass die Kantone und Gemeinden den Heimfall ausüben und die Anlagen danach selber betreiben wollen. Jeder potentielle Betreiber - unabhängig davon, ob es sich um einen Privaten oder um das Gemeinwesen handelt - benötigt für Investitionen über eine **Dauer von 80 Jahren** zwingend die geforderte Planungs- und Investitionssicherheit.

Die für eine langfristig sichere Stromversorgung erforderlichen Investitionen belaufen sich auf voraussichtlich über **50 Milliarden Franken** (Produktion und Netz). Es kann von niemandem erwartet werden, dass er solche Investitionen tätigt ohne über eine möglichst hohe Verlässlichkeit für deren Amortisation zu verfügen. Fundamentalste Voraussetzung, damit die Stromversorgung unseres Landes entsprechend den gemäss Verfassung und Gesetz vorgegebenen Kriterien gewährleistet werden kann, ist deshalb eine **langfristige Planungs- und Investitionssicherheit**. Andernfalls bleiben die definierten Anforderungen an die Energieversorgung unseres Landes sowie die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele reines Wunschdenken.

Ein entsprechendes **Instrument** muss **bereits heute wohldurchdacht** gesetzlich verankert werden. Nimmt sich der Gesetzgeber dieser Frage nämlich erst dann an, wenn Probleme bestehen, droht ein „Hüst-und-Hot“, welches keine Grundlage für durchdachte Lösungen darstellt. Zudem können ohne Regelung in der laufenden StromVG-Revision die Abklärungen und Verhandlungen im Hinblick auf die künftige Wasserkraftproduktion in der Schweiz nicht seriös und zeitgerecht geführt werden.

Die Gebirgskantone fordern einen **Auffangtatbestand**, der bei längeren, politisch motivierten Tiefpreisphasen als Sicherheitsnetz dienen soll. Dieses Instrument soll für Krisenzeiten zur Verfügung stehen und deshalb **nur dann und nur solange** zur Anwendung gelangen, als es **tatsächlich benötigt** wird. Über die Ausgestaltung eines solchen Auffangmechanismus kann und soll noch diskutiert werden. Zur Illustration und als erstes Beispiel sei hier folgender **Vorschlag** unterbreitet: Es könnte an die bereits bestehende Marktprämie angeknüpft werden, wobei sie bezüglich der Genehmigungskriterien sicher noch anspruchsvoller auszugestalten wäre. Mit dieser „**schlafenden Marktprämie**“ verfügte man über einen Auffangmechanismus, der (a) nur bei Erfüllung vorgegebener Kriterien und (b) nur solange, als diese erfüllt bleiben, zur Anwendung gelangt.

### 3. Was geschieht bei mangelnder Exportbereitschaft und -fähigkeit der Nachbarländer

Die sichere Stromversorgung eines Landes ist von oberster strategischer Bedeutung. Deshalb behält auch jedes Land die Kompetenz, die eigene Versorgungssicherheit zu gestalten, auch bei sich selbst. Entsprechend hinkt die reale Integration des europäischen Strommarktes den EU-Richtlinien auch hinterher. Es ist wichtig, diesen **realen Punkt nicht auszublenden**, sondern sich diesen bei der StromVG-Revision zu vergegenwärtigen, ansonsten ein fataler Irrtum begangen wird. Diesbezüglich ist der EB unvollständig. Es fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung sowohl mit der Exportbereitschaft und -fähigkeit der Nachbarländer als auch mit den notwendigen Transportkapazitäten des Europäischen Verbundnetzes in Krisenzeiten. Diese werden anscheinend einfach vorausgesetzt und als gewährleistet erachtet. Dabei hat die ElCom mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung trügerisch ist. **Es mangelt an einer Auseinandersetzung mit der Versorgungssicherheit, falls es an einer Exportbereitschaft und -fähigkeit fehlt.**

### 4. Klärung des Spannungsfelds zur EU-Gesetzgebung

Es ist nicht auszuschliessen bzw. sogar damit zu rechnen, dass verschiedene im Revisionsvorschlag vorgeschlagene Instrumente, wie auch der von uns oben geforderte „Auffangmechanismus“ nicht mit EU-Recht vereinbar sind (siehe unsere nachstehenden Ausführungen). Es spricht nach unserem Dafürhalten deshalb Einiges dafür, dass die Schweiz im Rahmen der weiteren Verhandlungen über ein Stromabkommen mit der EU vor die Entscheidung gestellt werden dürfte, ob sie an solchen Förderinstrumenten zur Förderung der

einheimischen erneuerbaren Energien, namentlich der Wasserkraft, hart festhalten wird (conditio sine qua non), auch wenn dadurch *kein* Stromabkommen zustande kommt. Die dringend erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit würde zwingend ein solches Festhalten bedingen. Ohne eine solche Klarstellung wird die Bewertung der geplanten Revisionspunkte schwierig. Kurz: **Es besteht die latente Gefahr, dass der vorgeschlagenen StromVG-Revision auf einer Grundlage zugestimmt wird, die danach in wesentlichen Punkten „wegbröckelt“**. Hier fordern wir ebenfalls **deutlich mehr innenpolitische Klarheit**. Ohne diese geforderte Klarheit wird auch ein institutionelles Rahmenabkommen kritisch zu hinterfragen sein.

➔ Zusammenfassend **beantragen** wir deshalb ganz grundsätzlich:

1. Die StromVG-Revision ist auf einen Betrachtungshorizont bis 2050 abzustützen.
2. Es ist zwingend im Sinne eines Auffangtatbestandes ein Instrument in die StromVG-Revision aufzunehmen, welches die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet.
3. Die Frage der Versorgungssicherheit ist auch vor dem Hintergrund einer mangelnden Exportbereitschaft und -fähigkeit potenzieller Länder im europäischen Verbundnetz zu beurteilen.
4. Der Bundesrat muss klarstellen, ob er gewillt ist, an fundamentalen Instrumenten der StromVG-Revision auch dann festzuhalten (conditio sine qua non), wenn dadurch ein Stromabkommen mit der EU scheitert.

### III. STELLUNGNAHME ZU EINZELNEN ASPEKTEN DER VORLAGE

#### 1. Marktöffnung und Grundversorgung

Im Jahre 2014 hat die RKGK eine vollständige Marktöffnung noch befürwortet. Die realen Entwicklungen in der nationalen und internationalen Energiepolitik haben uns diesbezüglich aber vorsichtig werden lassen. In einer Gesamtabwägung überwiegen für die RKGK derzeit die Nachteile einer Schweizer Marktöffnung. Dies jedenfalls für solange, als damit keine zuverlässigen und langfristig wirksamen wirtschaftspolitischen Massnahmen zugunsten der Planungs- und Investitionssicherheit bei der Wasserkraft verbunden werden (vgl. oben Ziff. II./1. und 2.)

Das Modell der Grundversorgung mit Standardprodukt stellt grundsätzlich ein begrüssenswerter Ansatz dar. Ob dieses Instrument aber die dringend notwendige Planungs- und Investitionssicherheit zu bewirken vermag, wagen wir zu bezweifeln, denn:

- einerseits steht es den Verteilnetzbetreibern frei, in der Grundversorgung nebst dem Standardprodukt „Erneuerbare Energien“ auch alternative Stromprodukte anzubieten (z.B. Produkt „Graustrom“). Es ist somit damit zu rechnen, dass kleine Endverbraucher (EV >100 MWh), worunter vor allem auch KMU's fallen, vom günstigeren Graustrom-Produkt Gebrauch machen werden. Die „Stützwirkung“ des Standardproduktes „Erneuerbare Energien“ ist deshalb mit Vorsicht zu betrachten;
- andererseits stellt eine wichtige Grösse bei der Produktwahl der Preis dar, hier also der *angemessene Elektrizitätstarif* in der Grundversorgung. Die im EB dargestellte Methode der Angemessenheitsprüfung ist nicht ausreichend detailliert dargestellt, um den Einfluss auf den Absatz in der Grundversorgung und die heimische Elektrizitätsproduktion mit ausreichender Genauigkeit abschätzen zu können.

Zudem ist die Zulässigkeit eines solchen Standardproduktes auch im Lichte der EU-Kompatibilität unsicher, denn gemäss EU-Recht ist die Lösung mit dem „Standardprodukt“ voraussichtlich als Preisstützungssystem zu qualifizieren. Die Ausführungen auf Seite 49 des EB besagen denn auch, dass dieses Modell im Falle eines

EU-Stromabkommens als nicht gesichert erachtet werden kann, sondern dass die EU diesbezüglich noch zu überzeugen wäre. Deshalb ist folgendes beizufügen:

- Energie aus Wasserkraft ist grundsätzlich förderfähig, nicht jedoch Energie aus Pumpspeicherkraftwerken. Dies ist ein Grundsatz, der sich wie ein roter Faden durch die massgebenden Regelungen der EU zieht.<sup>1</sup>
- Nach der derzeitigen RES-Richtlinie darf ein EU-Mitgliedstaat das Preisstützungssystem auf einheimisch generierte Energie begrenzen. Die Nachfolgeregelung, die derzeit in der EU diskutiert und mit grosser Wahrscheinlichkeit auch Teil des Stromabkommens werden wird, könnte jedoch vorsehen, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre Fördersysteme teilweise auch für Energieerzeuger in anderen EU-Staaten werden öffnen müssen. Diese Vermutung legt zumindest der Richtlinienvorschlag nahe, der Ende 2016/anfangs 2017 von der Europäischen Kommission präsentiert worden ist.<sup>2</sup>
- Je nachdem wie die Finanzierung ausgestaltet wird, müsste ein Preisstützungssystem auf seine Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht überprüft werden. Wie die diversen Kommissionsbeschlüsse zum deutschen EEG und die Rechtsprechung des EuGH<sup>3</sup> gezeigt haben, könnte unter Umständen auch ein Umlagesystem, das durch die Marktteilnehmer finanziert wird, zu beihilferechtlichen Bedenken Anlass geben.
- Aus Sicht der Energieerzeuger ist wichtig, dass eine beihilferechtliche Überprüfung die Notwendigkeit eines Mindestpreises an sich und dessen Berechnung in Frage stellen könnte. Denn wenn die Wasserkraft gefördert wird, kann dies nach der Praxis der Europäischen Kommission eine beihilferechtlich relevante selektive Bevorteilung im Vergleich zu anderen (erneuerbaren oder fossilen) Energiequellen darstellen.
- Es besteht das Risiko, dass ein Preisstützungssystem zeitlich befristet werden müsste.

Mit anderen Worten ist damit zu rechnen, dass das Modell der „Grundversorgung mit Standardprodukt“ höchstwahrscheinlich **noch Änderungen erfahren wird, die heute bezüglich Inhalt und Wirkung unbekannt sind**. Insgesamt wäre aus Sicht der RKGK die Einführung eines einzigen Standardproduktes „Vollständige inländische erneuerbare Energien“ zu bevorzugen. Gleichzeitig müsste die Schweiz an diesem Modell hart festhalten (conditio sine qua non), auch wenn dadurch kein Stromabkommen zustande kommen sollte (vgl. hierzu die Ausführungen oben bei „Grundsätzliche Bemerkungen“).

➡ Zusammenfassend **beantragen** wir deshalb:

1. Dass die vollständige Strommarktöffnung zwingend mit einem Auffangtatbestand zu kombinieren ist, welcher die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet (s. oben Ziff. II./1. und 2.).
2. Die Einführung eines einzigen Standardproduktes „Vollständige inländische erneuerbare Energien“ in der Grundversorgung.
3. Dass die Berechnungsmethode des angemessenen Elektrizitätstarifs in der Grundversorgung klar dargestellt wird, damit die Auswirkungen auf den Endkunden und die heimische Stromproduktion überhaupt erst beurteilt werden können.
4. Der Bundesrat muss klarstellen, ob er gewillt ist, an diesem Instrument der StromVG-Revision auch dann festzuhalten (conditio sine qua non), wenn dadurch ein Stromabkommen mit der EU scheitert.

<sup>1</sup> Vgl. z.B. Erwägungsgrund Nr. 30 der Präambel iVm Art. 5 Abs. 3 der RES-Richtlinie.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 5 des korrigierten Vorschlags der Kommission vom 23. Februar 2017 für eine neue Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, COM(2016) 767 final/2.

<sup>3</sup> z.B. EuGH, Urteil 19. Dezember 2013, C\_262/12 - *Association Vent De Colère!*

## 2. Speicherreserve

Nach Ansicht der RKGK bildet dieser Vorschlag nicht das wirkliche „Kernelement“ für die langfristige, umweltfreundliche Stromversorgung der Schweiz. Der Energy Only Market (EOM) funktioniert nach der grenzkostenbasierten Merit-Order-Regel. Diese wird aber durch zahlreiche politisch gewollte Subventionen und Protektionismen verfälscht, sodass sie zu abstrusen Ergebnissen führt. Dass die umweltfreundliche Schweizer Wasserkraft Mühe bekundet, ihre Fixkosten zu decken, weil subventionierter Strom und solcher aus protektionierten umweltschädlichen Kohle- und Gaskraftwerken mit niedrigeren variablen Produktionskosten den Markt verzerren, ist widersinnig. Zudem kann der EOM wegen seiner Kurzfristigkeit (Preissignale für wenige Jahre) keine Planungs- und Investitionssicherheit bieten. Dies alles zeigt, dass es verfehlt ist, die Versorgungssicherheit alleine auf einen EOM abstützen zu wollen, ohne flankierende wirtschaftspolitische Massnahmen zugunsten der Schweizer Grosswasserkraft vorzusehen.

Die vorgeschlagene strategische Reserve (Energiereserve) kann deshalb lediglich ein punktuell Element zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bilden, welches in einem umfassenderen Zusammenhang zu stellen ist (vgl. unsere Ausführungen oben unter „Grundsätzliche Bemerkungen“).

Nach EU-Beihilfenrecht kann eine staatliche Behörde die Schaffung einer Energiereserve fördern. Dies ist von mehreren Voraussetzungen abhängig, die hier nicht alle im Einzelnen aufgeführt werden können. Wichtig erscheint im vorliegenden Zusammenhang jedoch Folgendes:

- Eine Behörde sollte nur die Bereitstellung der Energiereserve fördern. Es ist nicht möglich, dass sie darüber hinaus eine zusätzliche Vergütung für die erzeugte und verkaufte Energiemenge gewährt.<sup>4</sup>
- Die Europäische Kommission scheint davon auszugehen, dass eine Energiereserve nur vorübergehend durch den Staat gefördert werden soll, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine staatliche Unterstützung aufgrund von in der Zwischenzeit erfolgten Marktreformen überflüssig wird.<sup>5</sup>

Auch im EB (S. 49) wird ausgeführt, dass die Regeln der EU mit Bezug auf die Genehmigung von Speicherreserven (Energiereserven) zunehmend strenger werden und es an Überzeugungsarbeit der Schweiz benötigt, damit die EU - im Rahmen eines Stromabkommens - diese akzeptiert. Das Zustandekommen einer Speicherreserve ist also nicht gesichert, sondern unsicher.

Gesamthaft stehen wir der Einführung einer Speicherreserve im Grundsatz positiv gegenüber, vorausgesetzt dass deren konkrete Ausgestaltung einen Beitrag an die Versorgungssicherheit zu leisten vermag. Diese soll sich aber ausschliesslich auf einheimischen erneuerbaren Energien abstützen. Preisobergrenzen lehnen wir ab. Absprachen unter den Anbietern sind kartellrechtlich zu sanktionieren.

➡ Zusammenfassend **beantragen** wir deshalb:

1. Die Speicherreserve hat sich ausschliesslich auf einheimischen erneuerbaren Energien abstützen. Preisobergrenzen sind nicht vorzusehen. Absprachen unter den Anbietern sind kartellrechtlich zu sanktionieren. Im Gesetz ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Speicherreserve nicht zur Preisregulierung eingesetzt werden darf.
2. Dass zusätzlich zur strategischen Reserve zwingend auch ein Auffangtatbestand einzuführen ist, der die Planungs- und Investitionssicherheit bei der Schweizer Wasserkraft gewährleistet (s. oben Ziff. II./1. und 2.).
3. Der Bundesrat muss klarstellen, ob er gewillt ist, an der „strategischen Reserve“ auch dann festzuhalten (conditio sine qua non), wenn dadurch ein Stromabkommen mit der EU scheitern würde.

<sup>4</sup> Vgl. Rn. 225 der Leitlinien der Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

<sup>5</sup> So jedenfalls die Kommission in ihrem Beschluss vom 7. April 2014 in der Sache SA.45852 (2017/N) – *Deutschland Kapazitätsreserve*.



### 3. Netznutzungstarife

➡ Diesem Vorschlag kann tendenziell zugestimmt werden.

### 4. Flexibilitäten

Die Nutzung von Flexibilitäten kann langfristig Netzkosten senken (Begrenzen von Investitionen in Höchstleistungen). Dadurch entstehen neue Herausforderungen für Netzbetreiber.

➡ Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.

### 5. Messwesen

➡ Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.

### 6. Daten, Datenschutz und Datensicherheit

Im Zusammenhang mit den Daten erheben die Gebirgskantone einleitend die grundsätzliche Forderung, dass im Zuge der vorliegenden StromVG-Revision ein Artikel verankert wird, der den Kantonen vollumfänglichen Zugang zu den Daten gewährleistet, welche Bund und ElCom im Zusammenhang mit sämtlichen im StromVG reglementierten Tätigkeiten erheben. Nur dann können die Kantone nämlich das geforderte Monitoring der Energiepolitik in den Kantonen seriös vornehmen und zu aussagekräftigen Ergebnissen gelangen. Das heute bestehende Informationsgefälle ist zu beseitigen.

Wir sind mit der Idee eines zentralen Datenhubs grundsätzlich einverstanden, erachten dessen Einführung lediglich auf Verordnungsebene aber für sehr problematisch. Vielmehr ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu erlassen. Darin ist die Kompetenz für die schrittweise Einführung eines unabhängigen zentralen Datenhubs zu verankern sowie die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datenhubs im Dienste der Dateneigentümer zu regeln ist. Wichtig ist zudem, dass auch die Verantwortlichkeiten zwischen Datenhub und den EVU (z.B. technische Zuständigkeit) eindeutig geklärt wird.

➡ Zusammenfassend **beantragen** wir deshalb:

1. Im StromVG ist ein Artikel zu verankern, der den Kantonen vollumfänglichen Zugang zu den Daten gewährleistet, welche Bund und ElCom im Zusammenhang mit sämtlichen im StromVG reglementierten Tätigkeiten erheben.
2. Zur Einführung eines zentralen Datenhubs ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu erlassen, worin die Kompetenz für die schrittweise Einführung eines unabhängigen zentralen Datenhubs zu verankern sowie die Governance, die Neutralität des Betreibers sowie die Aufgaben des Datenhubs im Dienste der Dateneigentümer zu regeln. Wichtig ist zudem, dass auch die Verantwortlichkeiten zwischen Datenhub und den EVU (z.B. technische Zuständigkeit) eindeutig geklärt wird.





## 7. Übertragungsnetzbetreiber

Die in Art. 18 Abs. 4 und 4<sup>bis</sup> geplante Anpassung entspricht eigentlich bereits der heutigen Regelung, welche der Bundesrat bei Genehmigung der Swissgrid-Statuten bedauerlicherweise wiederholt durchzusetzen versäumte. Der Regelung ist zuzustimmen. Um dieses Vorkaufsrecht aber vollzugstauglich auszugestalten, muss gesetzlich geregelt werden, dass der Vorkaufsfall mittels amtlicher Publikation bekannt gemacht werden kann (im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern). Damit wird vermieden, dass der Vorkaufsfall über 3'000 Adressaten schriftlich mitgeteilt werden muss. Ob der Hinweis in Art. 18 Abs. 4<sup>bis</sup>, wonach der Bundesrat die Vorschriften der Publikation erlassen kann, hierfür ausreichen, ist zu klären.

Die in Art. 18 Abs. 7 StromVG geplante Revision, wonach neu *alle* Mitglieder des VR (bisher: die Mehrheit der Mitglieder) keinen Organen juristischer Personen angehören dürfen, die Tätigkeiten in Bereichen der Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen, schiesst über das Ziel hinaus. Es ist zwingend erforderlich, Fachwissen im VR zu bündeln. Bei der postulierten vollständigen Unabhängigkeit wird die Rekrutierung solcher Fachleute schwierig. Die Unabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung wird heute sodann bereits durch die Pflicht zum sogenannten „Doppelbeschluss“ ausreichend gewährleistet. Kurz: Die gegenwärtige Regelung ist beizubehalten.

➡ Zusammenfassend **beantragen** wir deshalb:

Abs. 4 und Abs. 4<sup>bis</sup>:

Den Vorschlägen kann zugestimmt werden. Der Vorkaufsfall ist mittels amtlicher Publikation bekannt zu machen (im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern). Es ist genau zu klären, ob hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist oder ob dies lediglich auf Verordnungsebene geregelt werden kann.

Abs. 7:

Wir lehnen diese Neuregelung ab und beantragen, an der geltenden Bestimmung festzuhalten.

## 8. Kompetenzen ElCom / Sunshine-Regulierung

Dem Übergang zur Sunshine-Regulierung können wir zustimmen, doch ist zu gewährleisten, dass den spezifischen Realitäten bei Versorgung peripherer Gebiete genügend Rechnung getragen werden kann.

➡ Dem Art. 22a wird unter der Bedingung unterstützt, dass den spezifischen Realitäten bei Versorgung peripherer Gebiete in ausreichendem Masse Rechnung getragen werden kann.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

**REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE**

Der Präsident:

Dr. Christian Vitta

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming





## DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone  
Conférence gouvernementale des cantons alpins  
Conférenza dei governi dei cantoni alpini  
Conférenza da las reganzas dals chantuns alpins

---

**Geht in Kopie per Mail an:**

[stromvg@bfe.admin.ch](mailto:stromvg@bfe.admin.ch)